

25. 07. 86

Sachgebiet 820

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der kassenärztlichen Bedarfsplanung
— Drucksache 10/5630 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Juni 1986 und Gegenäußerung der
Bundesregierung

Anlage 1

Stellungnahme des Bundesrates**Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 368 t Abs. 1 bis 5 RVO)**

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte die in § 368 t Abs. 1 bis 5 vorgesehene Richtlinien-Kompetenz der Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen im Hinblick auf die Notwendigkeit vollständiger normativer Eingriffsgrundlagen (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG) dahin überprüft werden, daß an die Stelle der Richtlinien eine Ermächtigung des staatlichen Normgebers zum Erlaß von Verordnungsrecht, i. V. m. der in § 368 c Abs. 4 vorgesehenen Verordnungsermächtigung, tritt. Dies würde eine Ergänzung ausreichender normativer Grundlagen durch Richtlinien der Bundesausschüsse nicht ausschließen.

Begründung

Die vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen bedürfen nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG einer rechtsatzmäßigen Regelung. Dabei geht der Entwurf zutreffend davon aus, daß die materiellen gesetzlichen Vorgaben — Gefährdung der zweckmäßigen und wirtschaftlichen kassenärztlichen Versorgung — durch weitere einheitliche Maßstäbe und Bewertungsgrundlagen ausgefüllt werden müssen. Dafür spricht das rechtsstaatliche Gebot der Rechtsklarheit und Rechtsanwendungsgleichheit. Die Bestimmung der Voraussetzungen einer regionalen Zulas-

sungssperre sollte soweit wie möglich dem Beurteilungsermessen der Verwaltung entzogen sein; sie bedürfen einer hinreichend bestimmten normativen Regelung, aus der Umfang und Grenzen des zulässigen Eingriffs in die Berufsfreiheit erkennbar und voraussehbar sind. Die Bestimmtheit der Gesamregelung muß der Grundrechtsrelevanz und der Intensität des Grundrechtseingriffs entsprechen (BVerfGE 58, 277 m. w. N.). Damit wird zugleich der Gefahr einseitiger berufspolitischer Erwägungen vorgebeugt (BVerfGE 33, 159 f.; 381 f.).

Diesen Anforderungen kann durch Richtlinien der Bundesausschüsse nicht genügend Rechnung getragen werden. Sie stellen keine Rechtsnormen dar und können die außenstehenden Berufsbewerber nicht binden. Angelegenheiten, die die grundrechtlich geschützten Interessen von Nichtmitgliedern betreffen, können auch durch Satzungsrecht der Selbstverwaltungsorgane nicht geregelt werden (BVerfGE 33, 160). Daher sollte die Ausfüllung der Gesetzesgrundlagen des § 368 t RVO einer Rechtsverordnung übertragen werden. Unter Einbeziehung der Verordnungsermächtigung des § 368 c Abs. 4 RVO wird es sich dabei empfehlen, die Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens entsprechend der Bedeutung, die hier kontrollierbaren Verfahrensschritten zur Prüfung der wesentlichen Entscheidungsfaktoren zukommt, weiter zu konkretisieren.

Anlage 2

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 368 t Abs. 1 bis 5 RVO)**

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene rechtliche Prüfung vornehmen.